

## Informationen für Schweinehalter

Gesetzliche Grundlage:

Gesetzliche Vorgaben für Schweinehaltungen sind in der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit 26. Mai 2020) verankert

Nachfolgend werden daraus folgende Themen behandelt:

- Anzeige und Registrierung der Tierhaltung gemäß - §26 ViehverkVO Abs. 1
- Kennzeichnung - §39 ViehverkVO
- Stichtagsmeldung - §26 Abs. 3
- Übernahmemeldung - §40 ViehverkVO
- Begleitpapier - §41 ViehverkVO
- Bestandsregister - §42 ViehverkVO

### Anzeige und Registrierung der Tierhaltung §26 Abs. 1

Wer Schweine halten will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit mit Nennung des Namens, der Anschrift, der Anzahl der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen.

Die zuständige Behörde ist das Veterinäramt beim Landratsamt des Land- oder Stadtkreises oder der Stadt in der sich der Sitz des Haltungsbetriebes befindet.

Die jeweils zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle erteilt dem Tierhalter eine zwölf-stellige Registriernummer, die in Baden-Württemberg mit „08“ beginnt und in die staatliche Datenbank für Tiere (HI-Tier.de) zusammen mit den Tierhalterdaten (Name, Adresse) eingetragen wird. Änderungen oder Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen.

### Kennzeichnung

#### - Kennzeichnung von Ferkeln §39

Ferkel müssen im Geburtsbetrieb spätestens beim Absetzen vom Muttertier mit einer Ohrmarke gemäß §39 ViehverkVO gekennzeichnet werden.

Die Ohrmarke ist weiß, besteht aus Dornteil und Lochteil, und ist mit der sogenannten Betriebskennzeichnung, d.h. LKVBW-Logo, DE KFZ-Kennzeichen des Landkreises in dem sich der Betrieb befindet, sowie den letzten sieben Stellen der Registriernummer des Tierhaltungsbetriebes bedruckt. Der Ohrmarkenteil, der die Betriebskennzeichnung trägt, muss vorne am Ohr sichtbar sein, die Farbe und Beschriftung des anderen Ohrmarkenteils ist individuell möglich (siehe Ohrmarkenkatalog und Beantragung).



torbogenförmige  
Ohrmarke



trapezförmige  
Ohrmarke



quadratische  
Ohrmarke

Abb.: Ohrmarken für Schweine - beispielhaft

#### - Nachkennzeichnung bei Verlust gemäß §39 Abs. 6

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebes enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlustes oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet.

Ausnahme:

Schweine, die unmittelbar zur Abgabe an einen Schlachtbetrieb bestimmt sind und müssen im Falle des Ohrmarkenverlustes nicht nachgekennzeichnet werden. Dennoch müssen sie so gekennzeichnet sein, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann (z.B. Abdruck Schlagstempel)

Alle Regelungen zur Kennzeichnung sind prämierelevant (Cross Compliance).

## Meldungen

### - Stichtagsmeldung gemäß §26 Abs. 3

Zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres ist der Bestand an Schweinen in jedem Schweinehaltungsbetrieb vom Halter bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres zu melden.

Zur Meldung sind auch die Betriebe verpflichtet, die am Stichtag keine Tiere eingestallt haben. Ausgenommen sind lediglich Viehhändler, Sammelstellenbetreiber, Schlachtstätten und Transportunternehmen. Alle anderen Tierhalter, auch solche, die nur einzelne Mastschweine für einen kurzen Zeitraum halten, fallen unter die Meldepflicht, ebenso Hobbyhalter.

Abweichend davon ergibt sich durch die Stellungnahme des MLR vom 25.06.2015, dass Halter von Schweinen, deren Tiere weder Zucht-/ Masttiere noch Ferkel sind (z.B. Hobbyhaltung, Minipigs), nicht zur Stichtagsmeldung verpflichtet sind. Hobbyhaltungen, deren Schweine den Kategorien Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen oder Ferkel zugeordnet werden können, sind zur Stichtagsmeldung verpflichtet. Bsp.: Züchter von Minipigs oder Betriebe, die Ferkel zukaufen.

- Zu meldende Tierkategorien:
  - Anzahl Zuchtsauen
  - Anzahl Ferkel bis einschließlich 30 kg
  - Anzahl Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
    - davon Mastschweine über 30 kg (Angabe optional)
- Meldewege
  - LKV-Meldekarten per Post oder Fax
  - Online [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)
  - Über die Tierseuchenkasse
- Meldekarten können jederzeit auch formlos per Email, Fax oder Post bestellt werden.

### - Übernahmemeldung §40

Jede Übernahme von Schweinen (Zukauf – beim Aufzuchtbetrieb oder Endmastbetrieb oder beim Schlachtbetrieb) ist innerhalb von 7 Tagen vom übernehmenden Betrieb zu melden:

- Zu meldende Daten:
  - Anzahl übernommener Schweine
  - Registriernummer (12-stellig) des abgebenden Betriebes (Vorbesitzer)
  - sofern nicht aus Deutschland, dann den Staatencode (3-stellig) des Herkunftslandes (Schlüsselzahlen auf der Rückseite der Meldekarten oder Liste in HIT)
  - das Datum der Übernahme/ Zugangsdatum (TTMMJJ) in den eigenen Betrieb
- Meldewege
  - LKV-Meldekarten per Post oder Fax
  - Online [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)
- Meldekarten können jederzeit auch formlos per Email, Fax oder Post bestellt werden.

## Begleitpapiere §41

Gemäß §41 Abs. 1 und Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung dürfen Schweine auf einen Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder Sammelstelle nur dann verbracht werden, sofern der abgebende Betrieb ein Begleitpapier ausstellt und dies dem Empfänger bei der Übergabe der Schweine aushändigt. Das Begleitpapier ist vom Empfänger ab dem Tage der Aushändigung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Das Begleitpapier kann auch in elektronischer Form erstellt werden.

Ein Muster für ein Begleitpapier mit den erforderlichen Angaben ist auf der LKVBW-Homepage über den folgenden Link zu finden:

<https://www.lkvbw.de/tierkennzeichnung/downloadbereich.html> -> Schweine

Das Begleitpapier muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des abgebenden Tierhalters
  - oder die Registriernummer seines Betriebes
- Anzahl der verbrachten Schweine je Ohrmarkennummer
- Kennzeichnung der verbrachten Schweine
- Datum der Verbringung

## Bestandsregister §42

Gemäß §42 Abs. 1 sowie Anlage 12 der ViehVerkVO sind alle Schweinehalter verpflichtet ein Bestandsregister über die Gesamtzahl der am 1. Januar im Bestand vorhandenen Schweine

- davon Zuchtsauen,
- davon Ferkel bis 30 kg,
- davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg

unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfälle unter Angabe ihrer Ohrmarkennummern zu führen.

Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang  
Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum
- bei Abgang  
Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum

Die Pflicht zur Eintragung in die Spalten 3, 4b und 5b des Bestandsregisters nach Anlage 12 ViehVerk wird auch dadurch erfüllt, dass:

- die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen (Bsp.: Begleitpapier)
- diese Unterlagen dem Bestandsregister im Original oder als Kopie in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind
- und in Spalte 7 des Bestandsregisters (Bemerkungen) nach Anlage 12 auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Die Register können in gebundener Form, als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden (§25, Abs. 1). Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen. Die Register sind für die



www.lkvbw.de

**LKV Baden-Württemberg**  
**Abteilung Tierkennzeichnung**  
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3  
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0  
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)  
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges  
Email: [tierkennzeichnung@lkvbw.de](mailto:tierkennzeichnung@lkvbw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres in dem die letzte Eintragung erfolgt ist. Diese Aufbewahrungsfrist gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde. Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters hat der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

Ein Muster für ein Bestandsregister mit den erforderlichen Angaben ist auf der LKVBW-Homepage über den folgenden Link zu finden:

<https://www.lkvbw.de/tierkennzeichnung/downloadbereich.html> -> Schweine

Wird das Bestandsregister nicht oder nicht korrekt geführt, ist dies prämienschädlich (Cross Compliance).

Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung, am einfachsten per Email oder Fax.

Kontaktdaten:

LKV Baden-Württemberg  
Abteilung Tierkennzeichnung  
Heinrich-Baumann-Str. 1-3  
70190 Stuttgart

Homepage: <https://www.lkvbw.de/tierkennzeichnung/kenn-aktuelles.html>

E-Mail: [tierkennzeichnung@lkvbw.de](mailto:tierkennzeichnung@lkvbw.de)

Fax/ Anträge, Anfragen, Bestellungen: 0711-92547-310

Fax/ Meldekarten: 0711-92547-450

Telefon: 0711-92547-0

Ihr LKV Baden-Württemberg  
Abteilung Tierkennzeichnung